

Kunstfreiheit für Werke der Baukunst. Beschränkungen des Rechts aus Art. 5 Abs. 3 GG

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 21.12.1989 2 B 88.3470 – Auszug-rechtskräftig, EzD 1.1 Nr. 15 mit Anm. Eberl.

Zum Sachverhalt

Der Antrag der Kl., in einer vor dem Ersten Weltkrieg entstandenen Villenkolonie (Ensemble i. S. d. Art. 1 Abs. 3 DSchG) auf einer bis dahin unbebauten Fläche an eine auch als Einzelbaudenkmal eingetragene, in historisierender Form ca. 1910 erbaute Doppelhaushälfte (zwei Vollgeschosse, Mansarddach, darüber hoch aufragender Dachaufbau, plastisch reich gegliederte Fassaden) nach Plänen eines der Kl. (Professor für Architektur) einen Anbau mit Flachdach und Glasfassade zu errichten, wurde von der beklagten Stadt abgewiesen; Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Urteil der 1. Instanz ist auf gewichtige Gründe des Denkmalschutzes gestützt. Das VG sah das Gebäude, an das angebaut werden sollte, als Baudenkmal von nicht unerheblichem Rang an (künstlerische, geschichtliche und städtebauliche Bedeutung); den für einen harmonischen Anbau zu stellenden Anforderungen entsprächen die vorgelegten Pläne nicht.

Aus den Gründen

... Eine andere Beurteilung ist auch nicht - wie die Kläger geltend machen - unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen im Blick auf das Grundrecht der Kunstfreiheit geboten. Richtig ist allerdings, dass die nach Art. 5 Abs. 3 GG ohne Schrankenvorbehalt gewährleistete Freiheit der Kunst auch die Baukunst einschließt. Die Kläger haben insoweit im Einzelnen ausgeführt, dass das Vorhaben wegen der schöpferischen Qualität und wegen des Ausdrucksgehalts der Planung ein Werk der Baukunst zum Gegenstand habe. Dieser Auffassung ist nicht näher nachzugehen, weil auch bei Annahme eines Werks der Baukunst dieses - entgegen der Auffassung der Kläger - nicht von bauordnungsrechtlichen Gestaltungsanforderungen schlechthin freigestellt ist, und insoweit auch nicht, i. S. einer grundrechtskonformen Rechtsanwendung, ein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung zuerkannt werden muss.

Richtig ist, dass die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgte Garantie der Kunstfreiheit sich auch auf Werke der Baukunst erstreckt. Die Grundrechtsgarantie umfasst dabei nicht nur den Werkbereich sondern auch den Wirkungsbereich des künstlerischen Schaffens (BVerfGE 30, 189) und schließt deshalb auch die insoweit vermittelnd wirkenden Personen ein (BVerfGE 30, 191). Daraus folgt, dass neben dem Kläger als Architekt des Vorhabens auch die Klägerin als Bauherrin die der Baukunst eingeräumte Freiheitsgarantie geltend machen kann. Die Freiheit der Kunst

wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zwar ohne Schrankenvorbehalt gewährt, unterliegt aber im Konflikt mit anderen verfassungsrechtlich bedeutsamen Belangen im Einzelfall einer Abwägung, bei der der Konflikt nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen ist (vgl. BVerfGE 30, 173/193). Beschränkungen der Baukunst ergeben sich somit insbesondere aus der Einbettung eines Werkes der Baukunst in die Eigentumsordnung mit deren jeweils zu beachtender Ausformung. Die dem Gesetzgeber dabei wegen der sozialen Bezogenheit des Eigentums zugewiesene Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), gewinnt in Bezug auf bauliche Anlagen eine besondere Bedeutung (vgl. Scholz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Stand Dezember 1989, Rn. 72 zu Art. 5). Denn bei baulichen Anlagen ist der soziale Bezug des Eigentums in vielfältiger Hinsicht besonders ausgeprägt; dies gilt insbesondere mit Blick auf die hier interessierende Aus- bzw. Rückwirkung eines Bauwerks auf das Stadt- und Straßenbild sowie auf die erforderliche Rücksichtnahme im Verhältnis zu benachbarten Gebäuden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.4.1989, NJW 1989, 2638). Dieser dem Wesen der Baukunst im besonderen Maß immanente gesellschaftlich-soziale Bezug rechtfertigt zwar nicht beliebige, dirigistische Bestimmungen über die bauliche Gestaltung. Anforderungen an die Gestaltung, die - wie hier bezüglich § 4 der Verordnung der Beklagten dargestellt wurde - in städtebaulich wertvoll gestalteten Bereichen ein harmonisches Einfügen eines Bauwerks in seine Umgebung verlangen, tragen dagegen dem nach Art. 14 GG zu beachtenden sozialen Bezug auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Kunstfreiheit angemessen Rechnung.

Das Vorhaben widerspricht zum Zweiten der in Art. 12 Abs. 3 BayBO 1982 gestellten Forderung, dass bauliche Anlagen - soweit kein Bebauungsplan oder keine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung besteht - sich in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen sollen.

...

Mit dieser durch das Vierte Änderungsgesetz 1982 in die Bayerische Bauordnung eingefügten Bestimmung soll nach dem Willen des Gesetzgebers § 34 BBauG (nunmehr BauGB) ergänzt werden, indem das dort unter städtebaulichen Gesichtspunkten geforderte Einfügen eines Vorhabens in die nähere Umgebung auch in baugestalterischer Hinsicht verlangt wird (vgl. Nr. 1 der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 12 BayBO). Im Gegensatz zur bloßen Abwehr von Verunstaltungen, die mit den in Art. 12 Abs. 1 und 2 BayBO enthaltenen Regelungen angestrebt wird, zielt das Erfordernis des Einfügens in die Bebauung der näheren Umgebung darauf ab, positive Gestaltungsanforderungen durchzusetzen (vgl. Simon, BayBO Rn. 37 zu Art. 12 BayBO m. w. N.).

...

Ausgehend von den vorher dargelegten Grundsätzen ist bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 3 BayBO auf den vorliegenden Fall wiederum entscheidend festzuhalten, dass es das Vorhaben in der gestalterisch gebotenen Rücksicht auf

seine unmittelbare Umgebung, nämlich auf das zum Anbau bestimmte Nachbargebäude F.-Straße, fehlen lässt. Dass insoweit eine besondere Rücksichtnahme geboten ist, ergibt sich allgemein schon durch die Situation des Anbaus an ein bestehendes Gebäude. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass das zum Anbau vorgesehene Gebäude seinerzeit als fragmentarischer Teil einer auf spätere Ergänzung angelegten Doppelvilla errichtet wurde. Zu den für dieses Gebäude charakterisierenden Gestaltungsmerkmalen - plastische Gliederung eines Mauerwerksbaus mit anspruchsvoller Dachgestaltung - nimmt das Vorhaben mit seiner rasterförmig gegliederten Metall-Glasfassade keine Entsprechungen auf. Es wählt vielmehr das Mittel des Kontrasts, um - ohne eine nach den Maßstäben der heutigen Architektur als problematisch empfundene schlichte Wiederholung des bestehenden Gebäudes - eine eigenständige, den Ausdrucksmitteln unserer Zeit entsprechende Lösung dagegengesetzt. Den Kl. ist zuzugeben, dass eine solche Lösung, sofern sie in sich durchgebildet ist und nach Möglichkeit auf den kontrastierenden Anbau Rücksicht nimmt, den Anforderungen des Art. 12 Abs. 3 BayBauO entsprechen kann. Denn ähnlich wie bei § 34 BauGB verlangt auch das Einfügungsgebot in gestalterischer Hinsicht nicht eine bloße Übernahme von vorgefundenen Stilmerkmalen, sondern hat letztlich die „Harmonie“ der gefundenen Lösung im Auge. Auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts ist nach Auffassung des Senats das Vorhaben in seiner zur Genehmigung gestellten Fassung mit den gestalterischen Anforderungen an ein Einfügen in seine nächste Umgebung sachlich nicht vereinbar.

...

Wegen der aufgezeigten Widersprüche des Vorhabens zu gestalterischen Anforderungen in der Verordnung der Bekl. und in der BayBO kommt der weiteren Frage - ob das Vorhaben auch den Anforderungen des bayerischen DSchG entspricht - keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Den entsprechenden Fragen braucht deshalb nicht nachgegangen zu werden.

...